



## INHALT:

Vollzug der Wassergesetze – Gehobene Erlaubnis des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm vom 30.12.2020 für die Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen I, II und III (Spitalholz), Brunnen VI (Schindelhauser Holz) und Brunnen VII (Angkofen) zur Wasserversorgung der Stadt Pfaffenhofen;

## Landratsamt

### Vollzug der Wassergesetze;

**Gehobene Erlaubnis des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm vom 30.12.2020 für die Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen I, II und III (Spitalholz), Brunnen VI (Schindelhauser Holz) und Brunnen VII (Angkofen) zur Wasserversorgung der Stadt Pfaffenhofen**

### Öffentliche Bekanntmachung

1. Mit Bescheid vom 30.12.2020 Az.: 42/6421.3 hat das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zur Wasserversorgung der Stadt Pfaffenhofen gem. § 15 WHG erteilt. Das Grundwasser wird aus den Brunnen I, II und III (Spitalholz), Brunnen VI (Schindelhauser Holz) und Brunnen VII (Angkofen) zutage gefördert. Die Maßnahme dient dem Wohl der Allgemeinheit.
2. Das Vorhaben ist gemäß den Antragsunterlagen vom 25.10.2019 und den nachgereichten Unterlagen vom 03.02.2020 durchzuführen. Diese wurden vom amtlichen Sachverständigen, dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, geprüft. Die Roteintragungen sind zu beachten.
3. Die gehobene Erlaubnis wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen zum Schutz öffentlicher und privater Interessen versehen.
4. Im Anhörungsverfahren wurden keine Einwendungen gegen die geplante Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vorgebracht.
5. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

### 6. Auslegung

Eine Ausfertigung der gehobenen Erlaubnis mit Rechtsbehelfsbelehrung und den dazugehörigen Unterlagen liegen **vom 03.05.2021 bis 17.05.2021** im Rathaus der Stadt Pfaffenhofen, Stadtbauamt, Hauptplatz 18, 2. OG, Zimmer Nr. 2.16 und bei der Gemeinde Hettenhausen, Verwaltungsgemeinschaft Ilmünster, Freisinger Straße 3, Bauamt Zimmer Nr. 1, 85304 Ilmünster während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

7. Diese Bekanntmachung finden Sie aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/>
8. Mit dem Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt die gehobene Erlaubnis gegenüber den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen die gehobene Erlaubnis individuell mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis zugestellt worden ist.
9. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die gehobene Erlaubnis bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen die Einwendungen erhoben haben schriftlich beim Landratsamt Pfaffenhofen, Sachgebiet 42, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen angefordert werden.

Pfaffenhofen, den 28.04.2021

Albert Gürtner  
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 30.04.2021